

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|---------------------------|
| A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES | |
| Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden zwecks Durchführung einer Direktvergabe durch eine zuständige Behörde | 137 |
| B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN | |
| STADT GIFHORN | |
| Haushaltssatzung 2023 | 143 |
| STADT WITTINGEN | |
| 2. Änderung der Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen | 145 |
| Satzung der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck, über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ortskern Knesebeck“, 1. Änderung | 150 |
| GEMEINDE SASSENBURG | |
| Haushaltssatzung 2023 | 151 |
| Bebauungsplan „Bernsteinsee-Neufassung; 2. Änderung Satzungsbeschluss | 153 |
| SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND | |
| 19. Flächenplannutzungsänderung | 154 |
| Gemeinde Barwedel | Haushaltssatzung 2023 155 |
| Gemeinde Bokensdorf | Haushaltssatzung 2023 156 |
| Gemeinde Jembke | Haushaltssatzung 2023 158 |

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Ehra-Lessien Haushaltssatzung 2023 160

Gemeinde Parsau Haushaltssatzung 2023 161

Gemeinde Rühren Widmung von Wegen für den öffentlichen Verkehr 163

Gemeinde Tülau Haushaltssatzung 2023 164

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Dedelstorf Haushaltssatzung 2023 166

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Aufwandsentschädigungssatzung 167

Gemeinde Hillerse Haushaltssatzung 2023 173

Aufwandsentschädigungssatzung 175

Gemeinde Leiferde Haushaltssatzung 2023 180

Gemeinde Meinersen Haushaltssatzung 2023 182

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Adenbüttel Haushaltssatzung 2023 184

Gemeinde Diddlese Haushaltssatzung 2023 185

Gemeinde Rötgesbüttel Haushaltssatzung 2023 187

Gemeinde Vordorf Haushaltssatzung 2023 188

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Schönewörde Haushaltssatzung 2023 190

Gemeinde Wesendorf Jahresabschlüsse 2017 und 2018 191

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasser- und Bodenverband
Sassenburg Einladung zur Mitgliederversammlung 192

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden zwecks Durchführung einer Direktvergabe durch eine zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007

zwischen

dem

Regionalverband Großraum Braunschweig,

vertreten durch den Verbandsdirektor,

– nachfolgend „RGB“ genannt –

und dem

Landkreis Gifhorn,

vertreten durch den Landrat,

– nachfolgend „LK GF“ genannt –

– gemeinsam die Parteien genannt –

Vorbemerkung

Die Parteien hatten eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 NNVG geschlossen und diese in ihren jeweiligen Amtsblättern am 05.04.2022 veröffentlicht.

Die bestehende Vereinbarung wird mit dem vorliegenden ersten Nachtrag geändert. Im Zuge dessen sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

- Die Präambel ist angepasst worden;
- die Regelungen zur Aufgabenübertragung sind geschärft worden;
- es ist klarer herausgestellt worden, dass die Parteien als Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 kooperieren;
- die Terminologie ist dahin angepasst worden, dass jetzt von einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ die Rede ist.

Die Parteien sind sich einig, dass die ursprünglich vereinbarte Aufgabenübertragung weiterhin gültig ist und bereits zum 05.04.2022 stattgefunden hat. Auch gilt der Kooperations- und Finanzierungsvertrag vom 06.04.2022 weiterhin und unverändert.

Die geänderte Vereinbarung lautet nunmehr wie folgt:

Präambel

Der RGB und der LK GF haben vereinbart, dass der RGB gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) die Aufgaben einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der § 8a PBefG und § 4 Abs. 4 NNVG auf den LK GF überträgt. Aufgrund der daraus resultierenden, arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung bilden sie seitdem eine Gruppe von zuständigen Behörden im Sinne des Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Übertragung erfasst sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die erforderlich sind, um als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a PBefG die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der VO

(EG) Nr. 1370/2007 über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf dem Gebiet des LK GF für die Teilnetze 10, 11, 15, 16 und 17 sowie die VW-Werkverkehre einschließlich der von diesen Teilnetzen erschlossenen Gebiete und Linien (räumlicher Anwendungsbereich) durchführen zu können.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Aufgabenzuweisung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 lit. b) NNVG ist der RGB Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet Großraum Braunschweig. Danach obliegt dem RGB die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) und § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Nach § 3 RegG sowie der Begründung zum NNVG beinhaltet die Aufgabe insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 NNVG ist der Aufgabenträger zugleich zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO (EG) Nr. 1370/2007). Ausgehend von dem NNVG war daher allein der RGB berechtigt, gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO (EG) Nr. 1370/2007) zu initiieren und das dafür notwendige Genehmigungsverfahren anzustoßen. Denn gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a PBefG dürfen gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen genehmigt werden, die von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben werden.

Der LK GF verfügt über ein 100% kommunales Verkehrsunternehmen, die Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH (VLG), welches er als internen Betreiber direkt mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste im Kreisgebiet beauftragen will. Nach Maßgabe der im NNVG vorgesehenen Aufgaben- und Rollenverteilung ist er jedoch weder Aufgabenträger des ÖPNV noch hält er den Status einer zuständigen Behörde nach § 8a PBefG in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 inne. Danach kann er auch das gemeinwirtschaftliche Erteilungsverfahren nach § 8a PBefG nicht initiieren.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 NNVG kann jedoch die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist, auf diese Gemeinde übertragen werden. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 NNVG gilt dies für den RGB im Verhältnis zu seinen Verbandsmitgliedern entsprechend. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dem LK GF den notwendigen Status einer zuständigen Behörde auf diesem Wege zu übertragen.

Allerdings gehen nach dem NNVG nicht sämtliche Aufgaben der übergebenden Behörde auf die übernehmende über. Unter anderem bleibt der RGB als gesetzlich bestimmter Aufgabenträger gemäß § 6 Abs. 1 NNVG für die Aufstellung des Nahverkehrsplans und insofern auch für die Planung und Organisation des ÖPNV im Gebiet des LK GF zuständig. Der LK GF muss gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 NNVG in Folge der Aufgabenübertragung allerdings sein Einverständnis zu den sein Aufgabengebiet betreffenden Inhalten erteilen. Ebenso bleibt der RGB Empfänger der für den ÖPNV vorgesehenen Landesmittel gemäß den §§ 7 ff. NNVG.

Mit Blick auf den rechtlich vorgegebenen Rahmen sind sich der RGB und der LK GF einig, dass nur der LK GF die Direktvergabe an seinen internen Betreiber durchführen kann und soll. Andererseits wollen sie die Ihnen jeweils übertragenen bzw. gesetzlich verbleibenden Aufgaben im öffentlichen Verkehrsinteresse gemeinsam als Gruppe von zuständigen Behörden gemäß den Inhalten der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Übertragung derjenigen Aufgabenträgerfunktionen des RGB auf den LK GF, die mit der Aufgabe und Befugnis, als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a PBefG die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf dem Gebiet des LK GF durchzuführen, verbunden sind, so dass RGB und LK GF eine Gruppe von zuständigen Behörden bilden können.
- (2) Die Übertragung ist räumlich begrenzt auf die im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan beschriebenen Teilnetze 10, 11, 15, 16 und 17 sowie VW-Werkverkehre einschließlich der von diesen Teilnetzen erschlossenen Gebieten und Linien (räumlicher Anwendungsbereich). Sachlich umfasst die Übertragung die Zuständigkeit für gemeinwirtschaftliche Linienverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen gemäß den §§ 42, 43 und 44 PBefG (sachlicher Anwendungsbereich).

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Bezogen auf den unter § 1 dieser Vereinbarung aufgeführten sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich überträgt der RGB dem LK GF die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 NNVG, insbesondere als zuständige örtliche Behörde gemäß § 8a PBefG öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben zu können. Der RGB überträgt dem LK GF alle Befugnisse, einschließlich Interventionsbefugnisse, die der LK GF benötigt, um die Aufgabe einer zuständigen Behörde wahrzunehmen zu können.
- (2) Soweit das NNVG und diese Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, überträgt der RGB dem LK GF keine weiteren Aufgaben oder Befugnisse.
- (3) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den RGB insoweit, als dass mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung und einem Finanzierungsbeitrag der RGB auf den vertragsgegenständlichen Linien und Gebieten eine ausreichende Verkehrsleistung im ÖPNV über öffentliche Dienstleistungsaufträge nicht mehr sicherstellen muss. Der LK GF ist verpflichtet, die übertragenen Aufgabenteile mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übernehmen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse, die der RGB nach Maßgabe dieser Vereinbarung überträgt, schließen neben der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher ein
 - die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an den internen Betreiber im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans und sonstiger nationaler Strategiepapiere für den öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007,
 - die Gewährung von ausschließlichen Rechten nach § 8a Abs. 8 PBefG,
 - die Gewährung von öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle.
- (5) Zur Klarstellung – folgende Aufgaben / Befugnisse überträgt der RGB nicht auf den LK GF:
 - die Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 6 Abs. 1 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG),

- insofern auch die Definition der politischen Ziele für den öffentlichen Verkehr im Rahmen von Strategiepapieren gemäß der Vorgabe in Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG für den gesamten Verbundraum.
- (6) Der RGB wird auch die Vorabbekanntmachung des Verfahrens zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veröffentlichen, allerdings nur als Vergabestelle im Namen des LK GF als den Auftrag vergebende Stelle.
- (7) Nach der Aufgabenübertragung hat der LK GF die Möglichkeit, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag an einen internen Betreiber zu vergeben sowie die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum auszuweiten.
- (8) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen der RGB und der LK GF die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Beförderungsleistung selbst ist weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch vom LK GF geschuldet.
- (9) Der RGB bleibt trotz Aufgabenübertragung Empfänger der auf die Aufgaben, die den Gegenstand dieser Vereinbarung bilden, entfallenden Landesmittel für den ÖPNV; die Parteien haben sich über einen angemessenen Finanzierungsbeitrag des RGB in einem gesonderten Finanzierungsvertrag geeinigt (siehe nachstehend § 3).

§ 3

Kooperations- und Finanzierungsvertrag

Die Parteien haben die Bedingungen und Voraussetzungen für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für die Inhalte, die Änderung und die Finanzierung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in dem Kooperations- und Finanzierungsvertrag vom 06.04.2022 festgelegt.

§ 4

Kostentragung

- (1) Der RGB und der LK GF haben für die Kostentragung einen gesonderten Kooperations- und Finanzierungsvertrag geschlossen (vgl. § 3 dieser Vereinbarung). Darin ist vereinbart, dass der RGB ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2033 (einschließlich) jährlich einen betragsmäßig fixierten Beitrag zur Finanzierung der lokalen Busverkehre im LK GF zur Verfügung stellt. Dieser Betrag wird in der Haushaltsplanung des RGB bis zum Jahr 2033 für lokale Busverkehre im LK GF abgebildet werden. Ab dem Jahr 2024 wird dieser Betrag jährlich dynamisiert.

Zur Klarstellung: Der vorbeschriebene jährliche Beitrag des RGB erfasst nicht nur den Finanzierungsbeitrag für die hier gegenständlichen Teilnetze. Erfasst sind vielmehr auch die Mittel, die der RGB zur Finanzierung des Angebots „flexo“ in den Jahren 2023 und 2024 sowie der bei Abschluss dieser Vereinbarung schon laufenden Projekte lokaler Verkehre ab 2020/2021 mit gemeinschaftlicher Finanzierung einsetzt.

Der RGB sichert zu, dass er den Anteil der eingeplanten Mittel für die in seiner Zuständigkeit im LK GF zu vergebenden Verkehrsleistungen in Abhängigkeit der Ausschreibungsergebnisse möglichst wirtschaftlich und sparsam verwenden wird.

Details hierzu werden im Kooperations- und Finanzierungsvertrag bzw. den zugehörigen Anlagen geregelt.

- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dieser Finanzierung nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Ausgleich damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat die Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; sie verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Parteien konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

§ 5

Vertragskosten

- (1) Jede Partei trägt die ihr in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst.
- (2) Soweit Kosten aus einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren entstehen, welches die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Direktvergabe zum Gegenstand hat, tragen die Parteien jene Kosten jeweils zur Hälfte.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist einen Tag nach der Bekanntgabe am 05.04.2022 im Amtsblatt einer der Parteien in Kraft getreten. Damit sind zugleich Aufgaben, die den Gegenstand dieser Vereinbarung bilden, von dem RGB auf den LK GF übertragen worden. Der vorliegende 1. Nachtrag wird aus Gründen der Transparenz erneut in den Amtsblättern der Parteien veröffentlicht.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Parteien frühestens zum Ende der Laufzeit des von der LK GF erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung).
- (3) Mit einer wirksamen Kündigung fallen die Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den RGB zurück.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Auch für den Fall der Beendigung der vorliegenden Vereinbarung kann der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag des LK GF noch bis zu seinem Laufzeitende durchgeführt werden.
- (6) Die außerordentliche, vorzeitige Kündigung der vorliegenden Vereinbarung führt nicht automatisch zu einer Beendigung des Kooperations- und Finanzierungsvertrags gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

§ 7

Änderungen

Soweit sich Umfang oder Bestand der von dieser Vereinbarung erfassten Linien ändern oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden sollen, kann jede Partei verlangen, die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich des Umfangs der Aufgabenübertragung entsprechend den Änderungsbedarfen anzupassen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, werden sich die Vertragsparteien vor Beschreitung des Rechtsweges bemühen, sich auf einen unabhängigen Schlichter zu verständigen und diesen gemeinsam damit zu beauftragen, einen Vorschlag für eine einvernehmliche Streitbeilegung zu erarbeiten. Über die Details der Schlichtung werden sich die Vertragsparteien vor Beauftragung des Schlichters verständigen.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (4) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für den Regionalverband Großraum Braunschweig

16.03.2023 Tanke

(Datum) Der Verbandsvorsitzende

16.03.2023 Sygusch

(Datum) Der Verbandsdirektor

Für den Landkreis Gifhorn

20.03.2023 Tobias Heilmann

Datum Der Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 23.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 93.893.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 100.496.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 91.407.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 94.862.200 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 6.253.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 16.615.200 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 10.361.400 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.446.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 108.022.700 Euro |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 113.923.500 Euro |

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

| | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| <u>im Erfolgsplan mit</u> | |
| Erträgen | in Höhe von 12.488.150 Euro |
| Aufwendungen | in Höhe von 12.263.450 Euro |
| <u>im Vermögensplan mit</u> | |
| Einnahmen | in Höhe von 5.491.000 Euro |
| Ausgaben | in Höhe von 5.491.000 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.361.400 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 48.963.200 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Geschäftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1 | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2 | Gewerbsteuer | 425 v. H. |

Gifhorn, 28.02.2023

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.03.2023 – AZ.: 111-09-02/1-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, 20.03.2023

Matthias Nerlich
Bürgermeister

2. Änderung der Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Bäder, die Schwimmhalle und die Freizeitanlage der Stadt Wittingen vom 29.03.2011, zuletzt geändert am 01.05.2021, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für das Ernst-Siemer-Bad Wittingen betragen:

| | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | <i>Erwachsene</i> | |
| | Tageskarte | 3,70 € |
| | 10er-Karte | 31,00 € |
| | Jahreskarte (Saisonkarte) | 85,50 € |
| 2. | - <i>Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,</i> - <i>Schüler, Auszubildende, Studenten,</i> - <i>Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises</i> - <i>Gruppen ab 10 Personen</i> | |
| | Tageskarte | 1,90 € |
| | 10er-Karte | 13,50 € |
| | Jahreskarte (Saisonkarte) | 37,00 € |
| 3. | <i>Familien</i> | |
| | Tageskarte | 8,60 € |
| | Jahreskarte (Saisonkarte) | 123,00 € |
| | Alleinerziehende mit Kind(ern) | 84,00 € |
| 4. | <i>Feierabendkarte</i> Erwachsene u. Kinder, ab 18.00 Uhr | 1,50 € |
| 5. | <i>Duschnutzung</i> für Warmwasser | 0,50 € |

(2) Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Schwimmhalle in der Ortschaft Knesebeck betragen:

| | | |
|----|--|----------------|
| 1. | <i>Erwachsene</i> | |
| | Tageskarte | 3,30 € |
| | 10er-Karte | 26,50 € |
| 2. | - <i>Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,</i> - <i>Schüler, Auszubildende, Studenten,</i> - <i>Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises</i> - <i>Gruppen ab 10 Personen</i> | |
| | Tageskarte | 1,60 € |
| | 10er-Karte | 14,00 € |

Für die Öffnungszeiten, in denen Warmwasserbäder durchgeführt wird, betragen die Gebühren:

1. *Erwachsene*

| | |
|------------|----------------|
| Tageskarte | 4,60 € |
| 10er-Karte | 40,00 € |

2. - *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,*
 - *Schüler, Auszubildende, Studenten,*
 - *Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises*
 - *Gruppen ab 10 Personen*

| | |
|------------|----------------|
| Tageskarte | 2,00 € |
| 10er-Karte | 16,00 € |

(3) Der § 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Freizeitanlage in der Ortschaft Knesebeck betragen:

1. Freibadanlage

1.1 *Erwachsene*

| | |
|---------------------------|----------------|
| Tageskarte | 1,60 € |
| 10er-Karte | 13,00 € |
| Jahreskarte (Saisonkarte) | 29,00 € |

- 1.2. - *Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,*
 - *Schüler, Auszubildende, Studenten,*
 - *Schwerbehinderte (über 50 %), bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises*
 - *Gruppen ab 10 Personen*

| | |
|---------------------------|----------------|
| Tageskarte | 1,20 € |
| 10er-Karte | 7,50 € |
| Jahreskarte (Saisonkarte) | 14,20 € |

1.3 *Familien*

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Tageskarte | 3,50 € |
| Jahreskarte (Saisonkarte) | 35,00 € |
| Alleinerziehende mit Kind(ern) | 30,00 € |

| | | |
|-----------|---|-----------------|
| 1.4 | <i>Duschnutzung für Warmwasser</i> | 0,50 € |
| 2. | Campingplatz | |
| 2.1 | <i>Tagesplätze</i> | |
| | Großzelte ab 4 Personen oder Wohnwagenplatz je Tag | 6,00 € |
| | Kleinzelt bis 3 Personen | 3,00 € |
| | zusätzlich pro Person und Tag Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten, Gruppen ab 10 Personen | 2,00 € |
| | übrige | 2,50 € |
| 2.2 | <i>Saisonplätze</i> | |
| | Zelt oder Wohnwagenplatz je Saison | 280,00 € |
| | zusätzlich pro Person und Saison Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studenten | 27,00 € |
| | übrige | 53,00 € |
| 2.3 | <i>Wohnwagenabstellung außerhalb der Saison</i> | |
| | je Wohnwagenplatz | 85,00 € |
| 3. | <i>Stromanschluss</i> | |
| 3.1 | Anschluss Tagesplatz täglich | 2,50 € |
| 3.2 | Anschluss Saisonplatz je Saison | 30,00 € |

- 3.3 Der Strom wird nach tatsächlichem Verbrauch mit den bei der LSW geltenden kWh-Preisen inkl. Grundgebühr abgerechnet.

4. *Minigolfplatz*

Eine Spielrunde

Erwachsene **1,70 €**

Kinder und Jugendliche bis zum **1,10 €**
vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler,
Auszubildende und Studenten

- (4) Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Jahres-Kombi-Karte betragen:

1. Erwachsene **133,00 €**

2. Kinder und Jugendliche bis zum **72,00 €**

Vollendeten 17. Lebensjahr,
Schüler, Auszubildende, Studenten,
Schwerbehinderte (über 50 %)
bei Vorlage eines entsprechenden
Ausweises

3. Familien **181,00 €**

4. Alleinerziehende mit Kind(ern) **133,00 €**

- (5) Der § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Familienkarten gelten grds. für Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Elternteile und ihre in ihrem Haushalt lebenden bis 18 Jahre alten Kinder.

Als insoweit eintrittsberechtigte Betreuungsperson gelten nicht nur die Eltern, sondern alternativ auch die Großeltern, jedoch nicht zeitgleich.

Alleinerziehende mit Kindern können bezogen auf die Saisonkarte zwischen Karten für Familien oder Alleinerziehende wählen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Wittingen, 30.03.2023

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck, über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Ortskern Knesebeck“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wittingen hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung zur Veränderungssperre in seiner Sitzung am 30.03.2023 als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen hat am 16.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck. Der Geltungsbereich, mit Beschluss durch den Verwaltungsausschuss vom 16.03.2022 festgelegt, ist in der Anlage¹ dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB). **Hiervon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen auf eigenen Dachflächen.**

¹ abgedruckt auf Seite 193 dieses Amtsblattes

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Ortskern Knesebeck“ für die Ortschaft Knesebeck, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Wittingen, den 30.03.2023

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|-----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 17.922.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 19.636.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 50.000 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|-----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 17.558.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 18.671.600 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 6.483.700 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 8.624.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.837.100 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 934.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 25.879.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 28.229.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.837.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.002.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| | |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 beträgt der Wert erheblicher finanzieller Bedeutung von Baumaßnahmen für die Erfordernisse von Wirtschaftlichkeitsvergleichen 600.000 Euro und für sonstige Vermögensgegenstände 150.000 Euro.

Sassenburg, den 26.01.2023

Koslowski
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.03.2023 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Sassenburg öffentlich aus.

Sassenburg, den 24.03.2023

Koslowski
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Bernsteinsee-Neufassung; 2. Änderung“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Bebauungsplan „Bernsteinsee-Neufassung²; 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird mit der Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, unbefristet bereitgehalten und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <https://www.sassenburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplaene-rechtskraeftig-flaechennutzungsplan/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sassenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

² abgedruckt auf Seite 194 dieses Amtsblattes

Außerdem kann gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sassenburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sassenburg, den 23.03.2023

(L. S.)

Koslowski
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 15.12.2022 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 19. Flächennutzungsplanänderung ist am 19.01.2023 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 17.03.2023, Az.: BAU-B OPL 2023-00163, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 19. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.³

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 19. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 27. März 2023

(L. S.)

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 195 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 27. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

| | | |
|-------|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.432.200 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.517.200 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 EURO |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 EURO |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.380.400 EURO |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.421.100 EURO |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 14.500 EURO |
| 2.2.2 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 77.500 EURO |
| 2.4 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 EURO |
| 2.5 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 EURO |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.394.900 EURO |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.498.600 EURO |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Barwedel, den 27. Februar 2023

Meinecke
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 25.03.2023

Meinecke
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 14. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

| | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.518.600 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.607.400 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 EURO |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 EURO |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

| | | |
|-------|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.451.000 EURO |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.565.300 EURO |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 EURO |
| 2.2.2 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 205.000 EURO |
| 2.4 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 EURO |
| 2.5 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 EURO |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.451.000 EURO |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.770.300 EURO |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 241.800 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Bokensdorf, den 14. März 2023

Georg
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, 29.03.2023

Georg
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | | |
|-------|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.951.100 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.860.500 EURO |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 EURO |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 EURO |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.916.100 EURO |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.723.000 EURO |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 EURO |
| 2.2.2 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 310.000 EURO |
| 2.4 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 EURO |
| 2.5 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 EURO |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | |
|---|---------------------------------------|----------------|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.916.100 EURO |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.033.000 EURO |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 486.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Jembke, den 15. Februar 2022

(L. S.)

Riemenschneider
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Jembke wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.03.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 25.03.2023

Riemenschneider
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.086.500,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.208.300,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge, | 0,00 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.066.400,00 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.044.000,00 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 920.000,00 EUR |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 944.900,00 EUR |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 42.300,00 EUR |

festgesetzt.

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.986.400,00 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.031.200,00 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 344.400,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 375 v. H. |

(Grundsteuer A)

| | |
|----------------------------------|-----------|
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 15.02.2023

Gemeinde Ehra-Lessien

Böse
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 14.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 25.03.2023

Böse
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 08.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.721.300,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.205.800,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge, | 0,00 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.667.500,00 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.998.400,00 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.027.700,00 EUR |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.170.000,00 EUR |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 37.200,00 EUR |

festgesetzt.

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.695.200,00 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.168.400,00 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 277.900,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen

Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Parsau, den 08.02.2023

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 23.03.2023

Keil
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Rühren

Widmung von Wegen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 07.03.2023 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Wege im Gemeindegebiet Rühren gem. § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) i.S. der §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 47 Nr. 1 NStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Eischott:

Kiefernweg und Zur Derneitze

| | |
|----------------------|--|
| Folgende Flurstücke: | Gemarkung Eischott – Flur 1 |
| | 1.Flurstück 14/23 – 710 m ² |
| | 2.Flurstück 53/45 – 290 m ² |
| | 3.Flurstück 53/46 – 43 m ² |
| | 4.Flurstück 15/32 – 983 m ² |
| | 5.Flurstück 13/11 – 174 m ² |
| | 6.Flurstück 53/51 – 147 m ² |

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Rühren zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Rühren, 13.03.2023

Gemeinde Rühren

Bossert
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tülaue für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tülaue in der Sitzung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.462.400,00 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.661.700,00 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge, | 0,00 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.403.800,00 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.568.000,00 EUR |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 478.500,00 EUR |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 319.500,00 EUR |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.882.300,00 EUR |
| der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.887.500,00 EUR |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 233.900,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tüla, den 22.02.2023

Gemeinde Tüla

Zenk
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 14.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tüla, den 23.03.2023

Zenk
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.459.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.600.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.409.500 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.515.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.168.800 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.503.300 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.578.300 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.019.200 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

| | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |
|------------------|-----------|

Dedelstorf, den 16.03.2023

(L. S.)

Bührke
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, 30.03.2023

Bührke
Bürgermeisterin

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 21.02.2023 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn die/der Empfänger*in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die/der Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Legt die/der Empfänger*in ihr/sein Mandat nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Mandat zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (5) Es entsteht kein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.
- (6) Die Gremien verwenden grundsätzlich das Ratsinformationssystem (ALLRIS).
- (7) Jedes Ratsmitglied erhält einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 5,00 EUR monatlich und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form. Vereint ein Ratsmitglied mehrere Funktionen und/oder Tätigkeiten in einer Mitgliedsgemeinde auf sich, bleibt es bei der Zahlung des monatlichen Zuschlages von 5,00 EUR.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von ~~130,00~~ 140,00 EUR.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | | |
|----|---|------------|
| a) | an die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister*in | 350,00 EUR |
| b) | an Beigeordnete | 280,00 EUR |
| c) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen ab 5 Mitgliedern | 350,00 EUR |
| d) | an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern | 250,00 EUR |
| e) | an Gruppensprecher*in | 190,00 EUR |
| f) | an die/den Ratsvorsitzende*n und Ausschussvorsitzende*n | 210,00 EUR |
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.
 Legt die/der Empfänger*in ihr/sein Amt nieder, so wird für den Folgemonat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, ist die Aufwandsentschädigung zurückzuzahlen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind folgende Bürgervertreter*innen
- im Schulausschuss:
 Schülervertreter*in, Elternvertreter*in und Lehrervertreter*in.
- im Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Integration:
 Vertreter*in der Kinder- und Jugendarbeit, Gesamtelternratsvertreter*in, Vertreter*in der Kinder- und Jugendfeuerwehren, Vertreter*in Betriebsträger ev. Kitaverband Gifhorn, Vertreter*in Betriebsträger DRK, Vertreter*in der Kirchengemeinden, Vertreter*in der Sportvereine und Seniorenbeiratsvertreter*in
- im Brandschutz-, Ordnungs- und Verkehrsausschuss:
 Samtgemeindebrandmeister*in
- im Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz:
 Seniorenbeiratsvertreter*in
- im Bau- und Planungsausschuss:
 Seniorenbeiratsvertreter*in
- (3) Die unter (2) genannten Bürgervertreter*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 EUR.
 Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die/den stellv. Samtgemeindebürgermeister*in monatlich | 93,50 EUR |
| b) | an Fraktionsvorsitzende ab 5 Fraktionsmitgliedern monatlich | 10,00 EUR |
| c) | für Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich | 77,00 EUR |
| d) | für Beigeordnete monatlich | 49,50 EUR |
| e) | an Gruppensprecher*innen, monatlich | 38,50 EUR |
| f) | für Ratsvorsitzende monatlich | 38,50 EUR |
| g) | für Ausschussvorsitzende monatlich | 44,00 EUR |
| h) | für Ratsmitglieder monatlich | 16,50 EUR |
| i) | für Bürgervertreter*innen unter § 4 Abs. (1) monatlich | 10,00 EUR |
| j) | für Bürgervertreter*innen unter § 4 Abs. (2) jährlich | 50,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

- (3) Legt die/der Empfänger*in unter i) ihr/sein Amt nieder, so werden ab dem Folgemonat keine Fahrtkosten gezahlt. Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Fahrtkosten für den Folgemonat sind bereits gezahlt, so sind diese zurückzuzahlen.
- (4) Die unter j) genannten Bürgervertreter*innen erhalten eine jährliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 EUR.
Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

§ 6

Fraktions-/Gruppenentschädigung

- (1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 430,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 95,00 EUR jährlich gezahlt.
Diese wird mit dem Stichtag 01. November für die kommenden 12 Monate gezahlt. Eine unterjährige Änderung in den Fraktionen oder Gruppen bleibt unbeachtlich.

§ 7

Verdienstauffall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden.

Der Ersatz von Verdienstauffall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstauffall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstauffall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens ~~18,00~~ 20,00 EUR je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 8

Verdienstauffall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet.
- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, dass während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 20,00 EUR je Stunde festgelegt.
- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 9

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 24,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Freiwillige Feuerwehr

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche folgende, monatliche Aufwandsentschädigung:

| | | |
|----|---|------------|
| a) | Samtgemeindebrandmeister*in | 220,00 EUR |
| b) | stellv. Samtgemeindebrandmeister*in | 110,00 EUR |
| c) | Ortsbrandmeister*in (Stützpunktwehr) | 90,00 EUR |
| d) | stellv. Ortsbrandmeister*in (Stützpunktwehr) | 45,00 EUR |
| e) | Ortsbrandmeister*in (Feuerwehr mit Grundausstattung) | 70,00 EUR |
| f) | stellv. Ortsbrandmeister*in (Feuerwehr mit Grundausstattung) | 35,00 EUR |
| g) | Samtgemeindejugendfeuerwehrwart*in | 70,00 EUR |
| h) | stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart*in | 35,00 EUR |
| i) | Gerätewart*in (Stützpunktwehr) | 55,00 EUR |
| j) | stellv. Gerätewart*in (Stützpunktwehr) | 25,00 EUR |
| k) | Gerätewart*in (Feuerwehr mit Grundausstattung) | 40,00 EUR |
| l) | Samtgemeindekleiderwart*in | 40,00 EUR |
| m) | Jugendfeuerwehrwart*in der Ortsfeuerwehren | 35,00 EUR |
| n) | Samtgemeindeausbildungsleiter*in | 40,00 EUR |
| o) | stellv. Samtgemeindeausbildungsleiter*in | 20,00 EUR |
| p) | Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragte*r | 35,00 EUR |
| q) | Samtgemeindeatemschutzgerätewart*in | 35,00 EUR |
| r) | Atemschutzgerätewart*in (Stützpunktwehr) | 40,00 EUR |
| s) | stellv. Atemschutzgerätewart*in (Stützpunktwehr) | 20,00 EUR |
| t) | Atemschutzgerätewart*in (Feuerwehr mit Grundausstattung) | 30,00 EUR |
| u) | Samtgemeindefunkbeauftragte*r | 50,00 EUR |
| v) | stellv. Samtgemeindefunkbeauftragte*r | 20,00 EUR |
| w) | Kinderfeuerwehrwart*in | 35,00 EUR |
| x) | Samtgemeinde-Schriftwart*in | 20,00 EUR |
| y) | Samtgemeinde-Pressebeauftragte*r | 20,00 EUR |
| z) | Musikzugführer*in | 35,00 EUR |

Die auf Samtgemeindeebene tätigen Ausbilder*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je tatsächlich geleisteter Stunde (Unterrichtsstunde).

Archivwesen

a) Archivbetreuer*in (je Gemeinde) 15,00 EUR

- (2) Babybotschafter*innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
Die Berechnung erfolgt anteilig ab dem Monat der Amtsaufnahme. Bei vorzeitiger Niederlegung des Amtes muss die Aufwandsentschädigung anteilig, ab dem Folgemonat der Niederlegung, zurückgezahlt werden.

- (3) Für die bestellten Schiedspersonen der Samtgemeinde Meinersen wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Schiedsmanbezirk I
(Gemeinde Leiferde und Hillerse) 60,00 EUR

Schiedsmanbezirk II
(Gemeinde Meinersen und Müden (Aller) 60,00 EUR

Die Entschädigung wird zum 01. jeden Monats ausgezahlt.
Wird das Amt zum Ende eines Monats niedergelegt und die Aufwandsentschädigung für den Folgemonat ist bereits gezahlt, so ist diese zurückzuzahlen.

Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Schiedspersonen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

§ 12 Reisekosten

- (1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).
- (2) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 30.04.2021 außer Kraft.

Meinersen, den 24.02.2023

(L.S.)

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.795.100 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.230.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.633.300 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.927.600 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 30.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 902.100 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 872.100 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 107.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.535.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.936.700 Euro |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 872.100 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 1.381.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 438.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

| | | |
|----|--------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |
|----|--------------|----------|

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 125.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Hillerse, 15.12.2022

Heuer
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.03.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, 25.03.2023

Heuer
Gemeindedirektor

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 14.03.2023 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Legt der/die Empfänger*in sein/ihr Mandat in der ersten Monathälfte nieder, so ist die Aufwandsentschädigung nur zu 50 % zu gewähren. Wird das Mandat nach der Monatsmitte niedergelegt, steht dem/der Empfänger*in die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu. Führt der/die Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat innehat.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 - 3 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (4) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.
- (6) Dem Rat der Gemeinde Hillerse steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form. Jedes Ratsmitglied erhält einen Zuschlag für die Nutzung privater Endgeräte für die Ratsarbeit in Höhe von 5,00 EUR monatlich. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so bleibt es bei der Zahlung der monatlichen Pauschale von 5,00 EUR pro Ratsmitglied. Dies gilt auch für den Fall, dass das Ratsmitglied gemeindeübergreifend innerhalb der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden tätig ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 EUR als pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen

(1) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|---|------------|
| an die/den Ratsvorsitzende/n | 400,00 EUR |
| an die/den 1. Vertreter/in | 200,00 EUR |
| an die/den 2. Vertreter/in | 150,00 EUR |
| an die/den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende/n | 200,00EUR |

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.

(3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigsten Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.

§ 5
Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes monatlich zu zahlen:

| | |
|--|-----------|
| an Ratsmitglieder | 10,00 EUR |
| an den/die Ratsvorsitzende*n | 50,00 EUR |
| an den 1. und 2. stellvertretende*n Ratsvorsitzende*n je | 30,00 EUR |
| an die Ausschussvorsitzende*n | 30,00 EUR |
| an Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende monatlich | 30,00 EUR |
| an sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen | 10,00 EUR |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird nur die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6
Fraktions-/Gruppenentschädigung

(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Hillerse erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 300,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 75,00 EUR gezahlt. Diese wird mit dem Stichtag 01. November für die kommenden 12 Monate gezahlt. Eine unterjährige Änderung in den Fraktionen oder Gruppen bleibt unbeachtlich.

§ 7 Verdienstaufschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet.

Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstaufschlag wird höchstens für die Dauer von 4 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr erhalten. Ersatzansprüche werden höchstens für die Dauer von 4 Stunden täglich gezahlt.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

§ 9 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für Kinderbetreuung, die in Folge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weitere Person angehört, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5,00 EUR und je Tag auf höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

**§ 10
Ehrenbeamte**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte*innen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|------------|
| Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in | 400,00 EUR |
| stellvertretende/r Gemeindedirektor/in | 350,00 EUR |

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 11
Umlegungsausschüsse**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Aufwandsentschädigungen:

| | |
|--|-----------|
| a) Vorsitzende/r des Umlegungsausschusses | 60,00 EUR |
| b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses | 40,00 EUR |

**§ 12
Reisekosten**

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte ermitteln sich die Reisekostenvergütung innerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für

Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hillerse vom 09.03.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hillerse, 16.03.2023

Raulfs
Bürgermeister

(L. S.)

Heuer
Gemeindedirektor

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

2. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|----------------|
| 2.1 | der ordentlichen Erträge auf | 6.165.100 Euro |
| 2.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.319.100 Euro |
| 2.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 1.539.500 Euro |
| 2.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.902.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.869.100 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.544.300 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.885.300 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.341.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 75.800 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.790.000 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 9.830.200 Euro |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden 2023 auf 2.341.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht eingeplant.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 860.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 800.000 € übersteigt.

Leiferde, 15.12.2022

Zobjack
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.03.2023 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, 25.03.2023

Zobjack
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| der ordentlichen Erträge auf | 8.648.700 Euro |
| der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.419.700 Euro |

| | |
|--|--------------|
| der außerordentlichen Erträge auf | 147.500 Euro |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.146.500 Euro |
| der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.619.400 Euro |

| | |
|--|----------------|
| der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 765.300 Euro |
| der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.473.500 Euro |

| | |
|---|--------------|
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 708.200 Euro |
| der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 223.200 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.620.000 Euro |
|---|----------------|

| | |
|---|-----------------|
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.316.100 Euro |
|---|-----------------|

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 708.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.722.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.357.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 80.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 800.000 € übersteigt.

Meinersen, 13.12.2022

Weichsler
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs.4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.03.2023 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, 25.03.2023

Weichsler
Gemeindedirektor

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 24.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.158.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.238.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.015.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.939.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 183.800 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 412.800 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.100 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.199.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.355.400 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 153.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 335.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Adenbüttel, 24.02.2023

Pölig
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 14.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 24.03.2023

Pölig
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 21. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.673.800 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.810.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.590.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.572.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 364.900 Euro |

| | |
|---|--------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.590.900 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.937.100 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.715.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 265.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

Didderse, 21. Februar 2023

Thomsen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.03.2023 -AZ.: 111-09-02/9-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 13.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 24.03.2023

Thomsen
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G
der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 20.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.730.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.853.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 808.200 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.533.500 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.524.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.546.700 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 978.900 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.600 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.080.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.506.100 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 422.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Rötgesbüttel, 20.02.2023

Schölkmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 14.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 24.03.2023

Schölkmann
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 9. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.764.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.082.600 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 74.500 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 98.000 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.558.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.553.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 840.400 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.853.300 Euro |

| | |
|---|----------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.112.700 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.000 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|----------------|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 5.511.800 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 7.411.800 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.112.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 641.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 593.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

Vordorf, 9. März 2023

Engeler
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.03.2023 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 14.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 27.03.2023

Engeler
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in der Sitzung am 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|--|-------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 965.900 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.061.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 910.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 961.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.449.700 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.066.600 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 600.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 600.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 370 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer in Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 400.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt

Schönewörde, den 08.03.2023

Flohr
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.03.2023 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 03.04.2023 bis einschl. 14.04.2023 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 24.03.2023

Flohr
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Gemeinde Wesendorf

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NkomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NkomVG vom 03.04.2023 bis 14.04.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 27.03.2023

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

WASSER- UND BODENVERBAND SASSENBURG

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

WASSER- UND BODENVERBAND SASSENBURG - 38518 GIFHORN **38518 GIFHORN**

**An alle
Mitglieder des Wasser- und
Bodenverbandes Sassenburg
sowie
Landkreis Gifhorn als Aufsichtsbehörde**

Dannenbütteler Weg 100
TELEFON: 0 53 71 / 81 54
TELEFAX: 0 53 71 / 81 54
BANKKONTO:
SPARKASSE CELLE-GIFHORN-
WOLFSBURG
IBAN DE20 2695 1311
0011 0170 84

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Durchwahl | Den |
|-------------|--------------------|---------------|---------------|--------------------------------|------------|
| | | | grav | sekretariat@aoi- verband.de | 15.03.2023 |

E I N L A D U N G

Hiermit werden gemäß § 10 Abs. 3 der z. Zt. geltenden Satzung vom 30.04.1996 alle Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Sassenburg zu einer Mitgliederversammlung am

Dienstag, den 11. April 2023 um 14.00 Uhr

in die Geschäftsstelle des AOI-Verbandes, Dannenbütteler Weg 100 in Gifhorn
eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder.

Tagesordnung

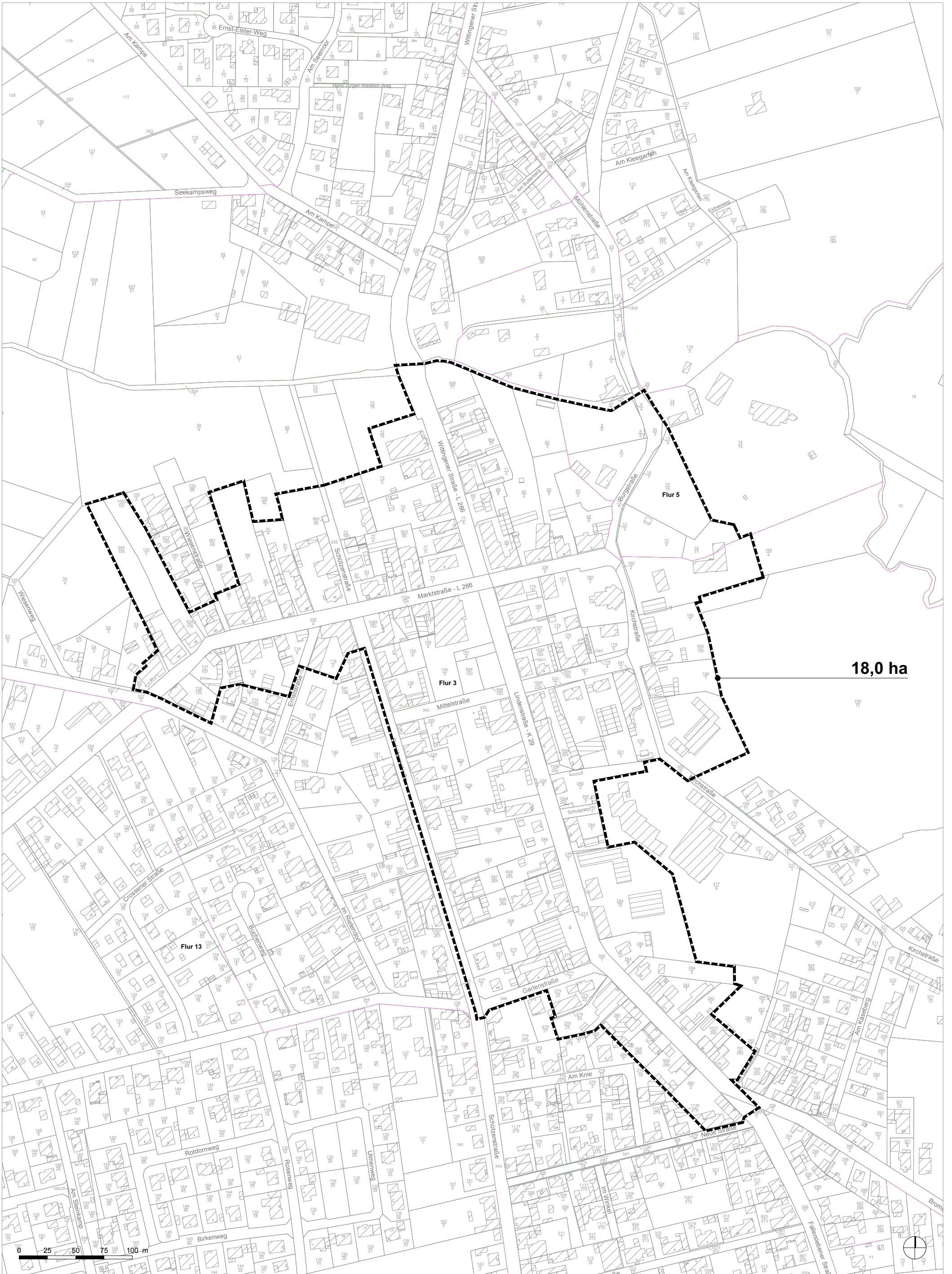
- 1.) Bericht über Verbandsangelegenheiten der abgelaufenen Amtsperiode des Vorstandes und Ausschusses
- 2.) Wahl der Ausschussmitglieder des Verbandes gemäß Satzung für die Amtsperiode vom 01.01.2023 bis 31.12.2028
- 3.) Anregungen und Mitteilungen

Hinweis:

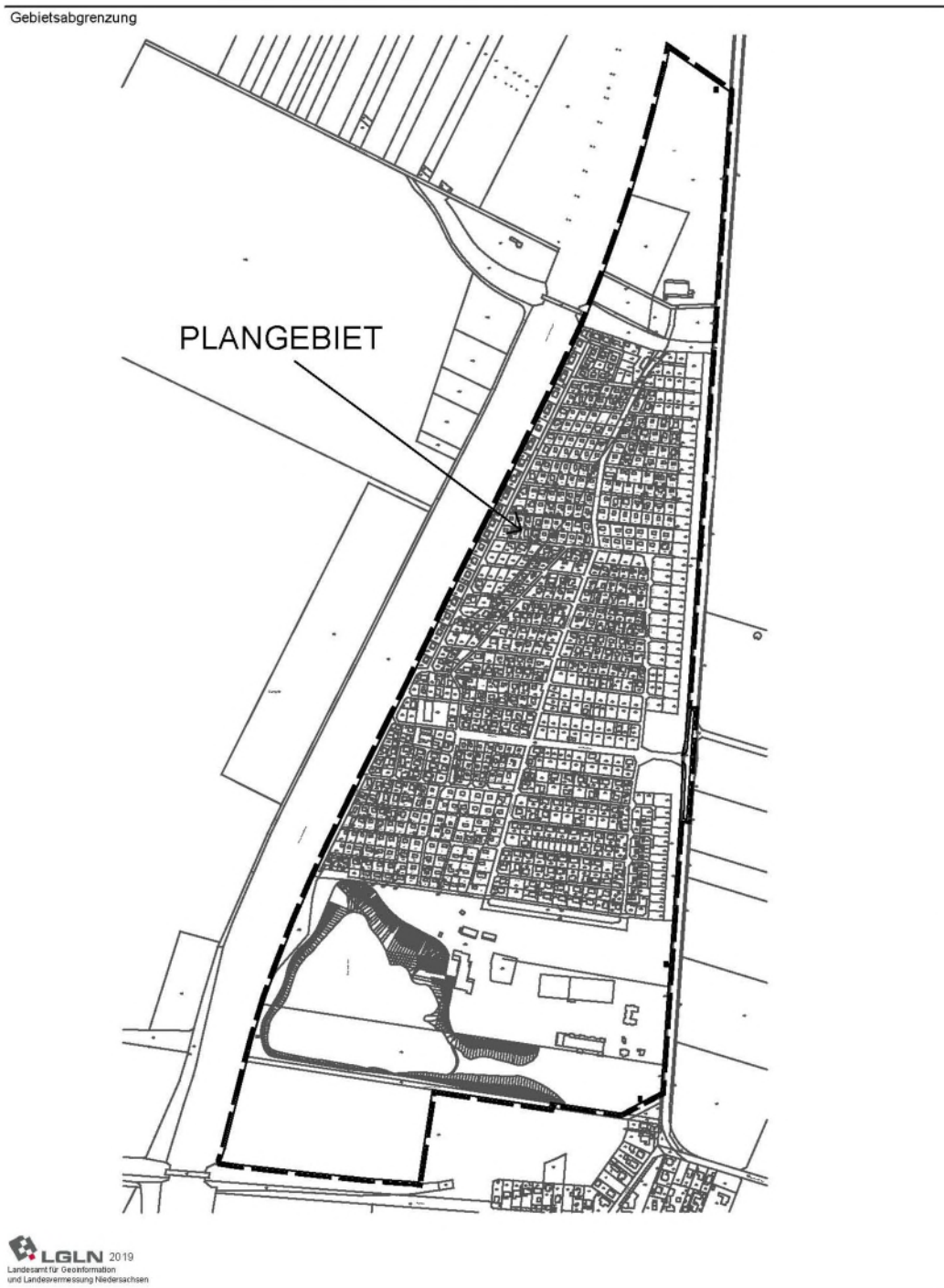
Die in der Mitgliederversammlung neu gewählten Ausschussmitglieder treten nach Ende der Versammlung zur 1. Ausschusssitzung zusammen. Für die Herstellung der Geschäftsfähigkeit wird die Verkürzung der Ladungsfrist gemäß §11 Abs.1 der Satzung wahrgenommen.

Der Verbandsvorsteher
Helmut Hermann

beglaubigt
Silke Westphalen



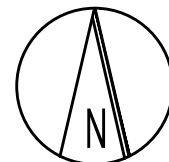
Übersicht:
Geltungsbereich Bebauungsplan Bernsteinsee-Neufassung; 2. Änderung /
Gemeinde Sassenburg, Ortschaft Stüde



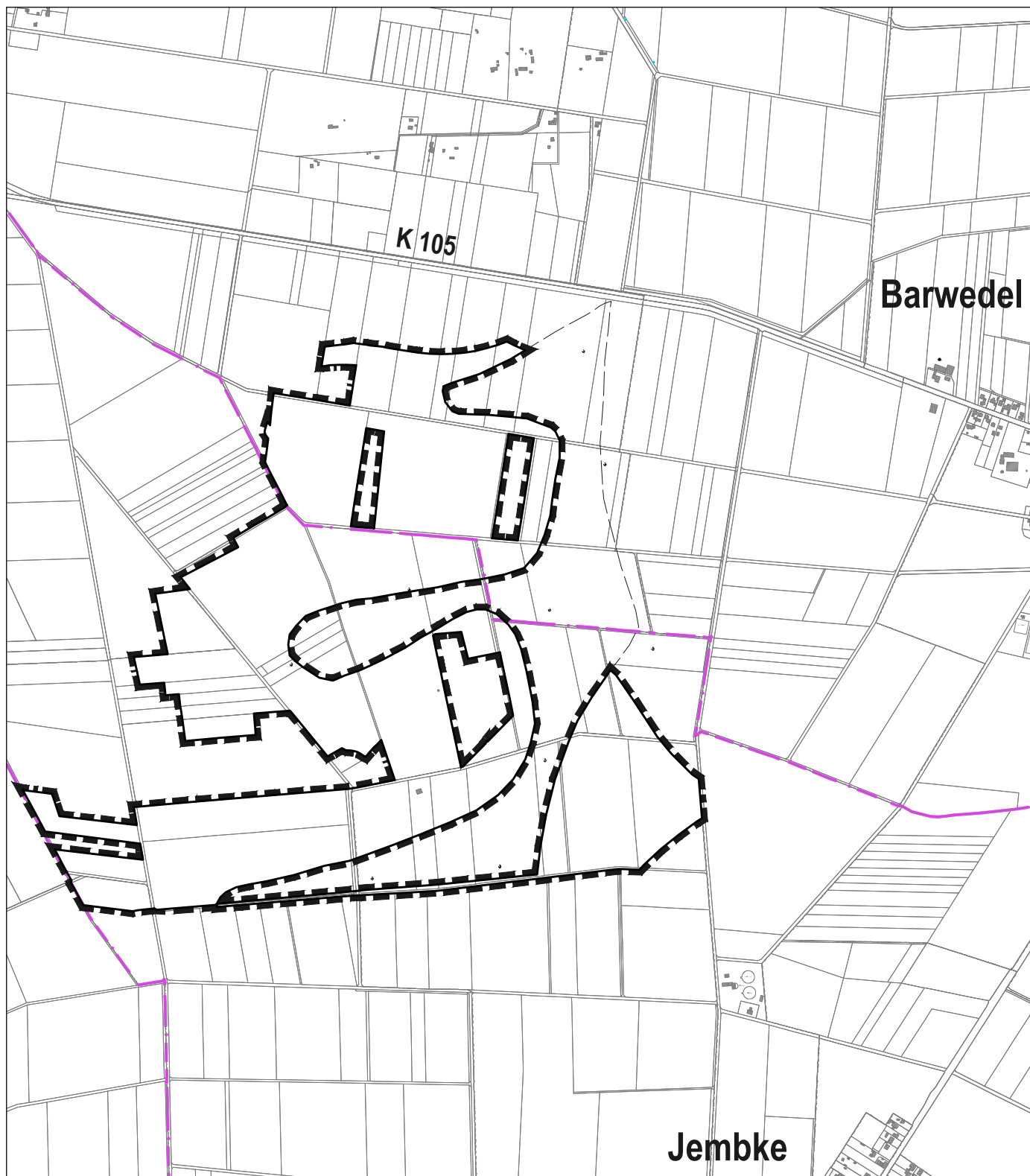
Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Stüde
— — — — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Bernsteinsee - Neufassung; 2. Änderung"

Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co. KG, Mühlenweg 60, 29358 Eicklingen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 ohne Maßstab



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Barwedel, wie dargestellt.